

FH-Mitteilungen

8. November 2019

Nr. 121 / 2019



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester, Holzingenieurwesen Dual und Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

vom 28. Juni 2018 – FH-Mitteilung Nr. 90/2018
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 8. November 2019 – FH-Mitteilung Nr. 120/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester, Holzingenieurwesen Dual und Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

vom 28. Juni 2018 – FH-Mitteilung Nr. 90/2018

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 8. November 2019 – FH-Mitteilung Nr. 120/2019

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	Anlage 1 Studienplan Studiengang Holzingenieurwesen Kernstudium	9
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3		
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	Anlage 2 Studienplan Studiengang Holzingenieurwesen Vertiefungsstudium	10
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4		
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4	Anlage 3 Studiengang Holzingenieurwesen Liste der Wahlmodule (Liste H)	11
§ 8 Prüfungsausschuss	4		
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5	Anlage 4 Studiengänge – Holzingenieurwesen mit Praxissemester – Holzingenieurwesen mit Auslandssemester	12
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5		
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5	Anlage 5 Studiengänge – Holzingenieurwesen Dual – Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester	13
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5		
§ 16 Durchführung von Prüfungen	5		
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	6	Anlage 6 Modulbegleitende Projekte	14
§ 18 Prüfungen in mündlicher Form	6	Anlage 7 Vertiefungsmodule und korrespondierende Module des Kernstudiums 2	15
§ 25 Praxisprojekt	6		
§ 26 Praxissemester	6		
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	7		
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	7		
§ 31 Kolloquium	7		
§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	7		
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	7		
§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	8		

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der RPO ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der RPO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die RPO.

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelorstudiengänge Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester, Holzingenieurwesen Dual sowie Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester*.

Für den Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester gilt zudem die „Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Holzingenieurwesen, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld im Bauwesen eröffnet. Arbeitsfelder bieten sich in der Holzindustrie, Bauunternehmen und Ingenieurbüros, bei Verbänden, in Forschungseinrichtungen oder im öffentlichen Dienst. Der Abschluss des Studiums ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder den Erfolg versprechenden Einstieg in weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte wie ein darauf aufbauendes Masterstudium.

Das Studium ist grundlagenorientiert und bildet alle Studierenden auch auf dem gesamten Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus aus.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

* Mit der in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnung „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist formell der Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen - Teilstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen gemeint.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Im Studiengang Holzingenieurwesen beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Das Studium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Kernstudium hat einen Umfang von vier Semestern und wird in die Phasen Kernstudium 1 (1. und 2. Semester) und Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) unterteilt. Das Kernstudium 1 beinhaltet mathematische, naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen. Im Kernstudium 2 werden insbesondere grundlegende Kenntnisse für das spätere Vertiefungsstudium vermittelt.

Das Vertiefungsstudium dient der anwendungsorientierten Spezialisierung und Berufsbefähigung. Es hat einen Umfang von drei Semestern und besteht im fünften und sechsten Semester aus den Vertiefungsmodulen und im siebten Semester aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

Der Studienverlauf ist den folgenden Anlagen zu entnehmen:

- Anlage 1: Studienplan Kernstudium
- Anlage 2: Studienplan Vertiefungsstudium
- Anlage 3: Liste der Wahlmodule

(2) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studienumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestrigen Studiengang Holzingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Im siebten Semester findet das Praxissemester statt. Das achte Semester besteht aus dem Studienprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(3) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studienumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestrigen Studiengang Holzingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Im siebten Semester findet das Auslandssemester statt. Das achte Semester besteht aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(4) Im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ finden in den ersten beiden Jahren Berufsausbildung und Studium kombiniert statt. Dadurch beträgt die Regelstudienzeit neun Semester bei einem Studiumumfang von 210 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Die Studieninhalte sind mit denen des siebensemestrigen Studiengangs Holzingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Der gesamte Studienverlauf ist der Anlage 5 zu entnehmen.

(5) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studiumumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

Das Studium gliedert sich in ein Orientierungssemester, ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Orientierungssemester dient der Orientierung zwischen den beiden Hochschulformen Fachhochschule und Universität.

Mit Ausnahme des Moduls „Modellieren im Bauingenieurwesen“ im zweiten Semester sind die Studieninhalte des Kernstudiums und des Vertiefungsstudiums mit denen des Studiengangs Holzingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Der gesamte Studienverlauf ist der Anlage 5 zu entnehmen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Module können modulbegleitende Projekte in Form von schriftlichen Hausübungen, Entwürfen, Laboren oder anderen Elementen enthalten, deren Umfang und Inhalt von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die modulbegleitenden Projekte des Kernstudiums und des Vertiefungsstudiums sind für alle Studierenden verpflichtend. In der Anlage 6 sind alle modulbegleitenden Projekte zusammengestellt. Darin ist auch angegeben, ob das modulbegleitende Projekt eine Prüfungsvorleistung darstellt.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellung so zu konzipieren, dass das Projekt bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abgeschlossen werden kann, sofern dieses eine Prüfungsvorleistung darstellt.

(3) Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn das als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt anerkannt und die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.

(4) Der Zeitaufwand für ein modulbegleitendes Projekt ist Teil der gesamten studentischen Arbeitsbelastung für das Modul. Der Zeitaufwand wird mit einem kalkulierten Stundenansatz in der Modulbeschreibung angegeben.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester und Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens achtwöchigen Praktikum besteht. Davon müssen mindestens vier Wochen handwerkliche Tätigkeit nachgewiesen werden.

Im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester muss der Nachweis der praktischen Tätigkeit erst zu Beginn des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der Berufe des Holzbaugewerbes bzw. der Holzindustrie vermitteln. Tätigkeiten, die als Praktikum anerkannt werden, sind in den Praktikumsrichtlinien des Fachbereichs Bauingenieurwesen benannt.

(3) Eine abgeschlossene Lehre im Bereich der Bau- und Holzindustrie oder des Baugewerbes sowie eine abgeschlossene Lehre als Vermessungstechniker oder Vermessungstechnikerin, Dachdecker oder Dachdeckerin und Gerüstbauer oder Gerüstbauerin werden als Praktikum anerkannt. Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Praktikum ebenfalls als erbracht.

(4) Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung können ganz oder teilweise auf das Praktikum angerechnet werden. Dies gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit in der Bundeswehr sowie im Zivil- oder Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Holzingenieurwesen Dual ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6 RPO) ein Ausbildungsvertrag zu einem Ausbildungsberuf in der Bau- bzw. Holzindustrie oder im Baugewerbe mit dreijähriger Ausbildungszeit. Andere Ausbildungsberufe können auf Antrag anerkannt werden. Ein Praktikum vor Studienbeginn wird nicht verlangt.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich Bauingenieurwesen bildet gemäß § 8 RPO einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Studiengängen des Fachbereichs stammen.

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierenden, die zwischen den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Bauingenieurwesen wechseln, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, übertragen. Verbesserungsversuche werden ebenfalls angerechnet.

(2) Ein Wechsel von einem der Studiengänge ohne Orientierungssemester in den Studiengang mit Orientierungssemester ist ausgeschlossen.

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

(1) Neben den fachlichen Kompetenzen werden 15 Leistungspunkte (LP) im Sinne von allgemeinen Kompetenzen vermittelt. Zum Erwerb der allgemeinen Kompetenzen tragen im Einzelnen bei (siehe Modulbeschreibungen):

- Eigens dafür vorgesehenes Modul im Vertiefungsstudium: 4 LP
- Anteil des Moduls „CAD und Bauinformatik“ im Kernstudium 1: 2 LP
- Anteil des Moduls „Bauphysik und Energietechnik“ im Kernstudium 1: 2 LP
- Anteil des Moduls „Mathematik 1“ bzw. „Modellieren im Bauingenieurwesen“ im Kernstudium 1: 1 LP
- Anteil des Moduls „BWL und Baurecht“ im Kernstudium 2: 2 LP
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb des Praxis- bzw. Studienprojekts: 2 LP
- In den fachlichen Modulen integrierte allgemeine Kompetenzen: 2 LP

Eine aktuelle Liste von Modulen für den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen im Vertiefungsstudium wird über das Online-Portal der Hochschule sowie durch Aushang an zentraler Stelle veröffentlicht.

(2) Auf Antrag können auch geeignete Veranstaltungen aus anderen Studiengängen, Fachbereichen und Hochschulen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Eignung dieser Veranstaltungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsergebnisse sind spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 6 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode über das Online-Portal der Hochschule oder in besonderen Fällen schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(3) Die Prüfungen des Vertiefungsstudiums dürfen erst abgelegt werden, wenn alle Leistungen des Kernstudiums 1 abgeschlossen und zusätzlich 30 Leistungspunkte aus dem Kernstudium 2 erbracht worden sind. Im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester müssen zusätzlich alle Leistungen des Orientierungssemesters erbracht sein, bevor die Prüfungen des Vertiefungsstudiums abgelegt werden dürfen. Zudem muss vor Ablegung der in Anlage 7 genannten Module des Vertiefungsstudiums mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Über Ausnahmen für Hochschulwechsler entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(4) Im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester dürfen die Prüfungen des Kernstudiums erst abgelegt werden, wenn das Orientierungsmodul des Orientierungssemesters erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(2) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Lehrenden gleichzeitig Prüferinnen oder Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(3) Jede Prüfung wird zweimal pro Jahr innerhalb von Prüfungsperioden angeboten; die Termine der Prüfungsperioden werden rechtzeitig vom Fachbereich bekannt gegeben. Die einzelnen Prüfungstermine werden zu Beginn

der Vorlesungszeit bekanntgegeben. Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind möglich.

(4) Die Regelprüfungstermine (Termine der Prüfungen bei regulärem, dem Studienplan entsprechendem Studienverlauf) liegen jeweils in der Prüfungsperiode, die dem Modul im Studienplan unmittelbar folgt.

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) Nach dem zweiten Versuch einer Klausur kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, sofern in der Klausur mindestens 80% der zum Bestehen erforderlichen Leistung erbracht wurden. Eine bessere Note als 4,0 kann durch die mündliche Ergänzungsprüfung nicht erreicht werden. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt abweichend von § 18 maximal 30 Minuten je Prüfling.

(2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung darf insgesamt sechsmal im Laufe des Studiums wahrgenommen werden. Der Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse im Prüfungssekretariat zu stellen.

§ 18 | Prüfungen in mündlicher Form

Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.

§ 25 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des zehnwöchigen Praxisprojekts wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens, der Hochschule oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojekts können Bestandteil der Abschlussarbeit sein, jedoch darf die Bachelorarbeit nicht während der Praxisphase angefertigt werden.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten (bzw. von mindestens 170 Leistungspunkten im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester) - davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsstudium - erfolgreich erbracht hat. Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxisprojekts bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Praxisprojekts beantragen. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxisprojektplatzes. Bei der Vermittlung von Praxisprojektplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisprojektplatzes besteht nicht.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxisprojekts wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Der Betreuerin oder dem Betreuer obliegt die Feststellung der Eignung eines Betriebes bzw. der Themenauswahl für ein hochschulinternes Praxisprojekt. Bei der Wahl der Betreuerin oder des Betreuers haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxisprojekts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxisprojekts durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxisprojekte, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(7) Studierende im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ absolvieren im achten Regelsemester anstelle des Praxisprojekts ein zehnwöchiges Studienprojekt innerhalb der Hochschule. Nach Präsentation des durchgeführten Studienprojekts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Studienprojekts durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

§ 26 | Praxissemester

(1) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ wird das Praxissemester im siebten Regelsemester durchgeführt. Das Praxissemester findet bei (Holz-)Bauunternehmen oder Ingenieurbüros, bei Verbänden oder im öffentlichen Dienst statt und dauert 20 Wochen. Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxissemesterplatzes. Bei der Vermittlung von Praxissemesterplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxissemesterplatzes besteht nicht. Falls bis zum Beginn des siebten Semesters kein Platz nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Holzingenieurwesen“ statt.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxissemesters unter Benennung des betreffenden Betriebes, Büros oder Amtes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Praxissemesterplatzes beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller alle Prüfungen des ersten bis vierten Semesters bestanden hat und der Betrieb, das Büro oder

das Amt zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereichs während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen, Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxissemesters bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 170 Leistungspunkte in den Studiengängen Holzingenieurwesen und Holzingenieurwesen Dual bzw. mindestens 200 Leistungspunkte in den Studiengängen Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester oder Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester erreicht hat.

(2) Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss in der Regel abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten; die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt neun Wochen, mindestens aber sechs Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 31 | Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäß § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(2) Der Termin für das Kolloquium wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der Termin soll möglichst zwei bis sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit liegen.

(3) Das Kolloquium hat abweichend von § 18 eine Dauer von 45 bis 60 Minuten.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Im Studiengang „Holzingenieurwesen“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxissemester und Studienprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Auslandssemester und Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der im Zeugnis genannten Modulprüfungen sowie den

Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Bei der Gewichtung werden die Leistungspunkte der Module des Kernstudiums 1 nur zur Hälfte gewertet. Die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden doppelt gewertet. Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ werden die Leistungspunkte des Orientierungssemesters ebenfalls nur zur Hälfte gewertet.

(2) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis enthält einen Hinweis auf den Studiengang.

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28.06.2018 (FH-Mitteilung Nr. 90/2018). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 08.11.2019 – FH-Mitteilung Nr. 120/2019) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Studienplan

Studiengang Holzingenieurwesen Kernstudium

Modulcode	Module	SWS				LP	PE
		Kernstudium 1		Kernstudium 2			
		1. Sem. V Ü P	2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P		
210010	Mathematik 1	4 2 2				6	Pr
210020	Mechanik 1	4 2 2				6	Pr
210030	Bauverfahrenstechnik	2 2 1				4	Pr
210040	Bauphysik und Energietechnik	2 2 2				6	Pr
220010	Baustoffkunde	4 4 2				8	Pr
220020	CAD und Bauinformatik	3 4 2				8	Pr
220030	Mathematik 2		2 2 1			4	Pr
220040	Mechanik 2		4 2 2			6	Pr
220050	Baukonstruktion		3 3 2			6	Pr
220060	Vermessungskunde		2 2 2			6	Pr
230010	Bodenmechanik			3 3 1		5	Pr
230020	BWL und Baurecht			4 2 1		5	Pr
230030	Baustatik 1			2 2 2		4	Pr
230040	Massivbau 1			4 2 1		6	Pr
233010	Holz und Holzwerkstoffe			2 2 1		5	Pr
233020	Darstellende Geometrie			2 2 0		5	Pr
240010	Grundbau				3 2 1	5	Pr
240020	Bauorganisation und Baukalkulation				4 2 0	5	Pr
243030	Stahlbau 1				2 1 0	3	Pr
243010	Holz- und Forstwirtschaft				2 1 0	3	Pr
243020	Grundlagen Holzbau				4 4 2	10	Pr
260260	Brandschutz				2 2 0	4	Pr

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,
LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung

Studienplan

Studiengang Holzingenieurwesen Vertiefungsstudium

Modulcode	Module	SWS			LP	PE
		Vertiefungsstudium				
		5. Sem. V Ü P	6. Sem. V Ü P	7. Sem.		
250210	Baustatik 2	4 2 1			6	Pr
250220	Massivbau 2	3 3 1			6	Pr
250230	Stahlbau 2	4 2 1			6	Pr
253110	Ingenieurholzbau	4 4 1			8	Pr
2506xx	Allgemeine Kompetenzen **	**			4	uLN
263120	Sonderkonstruktionen im Holzbau		3 3 0		6	Pr
260280	Baukonstruktionen im Bestand		2 2 0		4	Pr
263110	CAE - Holzbautechnologie		4 4 2		8	Pr
260240	Bauphysik		2 2 0		4	Pr
260220	Stahlbau 3		3 1 0		4	Pr
26xxxx	Wahlmodul (Liste H) *		*		4	Pr
270010	Praxisprojekt				15	uLN
	Bachelorarbeit				12	
	Kolloquium				3	

1 LP = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

* Die Anzahl der SWS geht aus der Anlage 3 hervor.

** Die Anzahl der SWS geht aus der Modulbeschreibung hervor.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunde, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,

LP = Leistungspunkte, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Studiengang Holzingenieurwesen

Liste der Wahlmodule (Liste H)

Modulcode	Modul	V	Ü	P	LP
263130	Innovativer Holzbau - Forschung, Entwicklung und Projektierung	2	2	0	4
260160	Energieeffizientes Bauen	2	2	0	4
260130	Schlüsselfertiges Bauen	2	2	0	4
260180	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2	2	0	4
250260	EDV im Stahlbau	2	2	0	4
260270	Betontechnologie	2	2	0	4
260250	Gebäudetechnik	2	2	0	4
253130	CAD im Holzbau	2	2	0	4
250270	Tragwerksplanung am Praxisbeispiel	2	2	0	4
250280	FEM im Massivbau	2	2	0	4
260290	BIM im Massivbau	2	2	0	4

Sollten Module wegfallen oder weitere Module angeboten werden, so wird dies zu Semesterbeginn durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, LP = Leistungspunkte

Studiengänge

- Holzingenieurwesen mit Praxissemester
- Holzingenieurwesen mit Auslandssemester

Das Kernstudium sowie das fünfte und sechste Semester des Vertiefungsstudiums sind mit dem Studiengang Holzingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen für die Studiengänge Holzingenieurwesen mit Praxissemester und Holzingenieurwesen mit Auslandssemester den jeweiligen Studienverlauf im siebten und achten Semester.

Studiengang Holzingenieurwesen mit Praxissemester

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7	270040	Praxissemester	20 Wochen	30	uLN
8	280020	Studienprojekt	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit	9 Wochen	12	-
		Kolloquium	-	3	-

Studiengang Holzingenieurwesen mit Auslandssemester

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7	270020	Auslandssemester	20 Wochen	30	uLN
8	280010	Praxisprojekt	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit	9 Wochen	12	-
		Kolloquium	-	3	-

Studiengänge

- Holzingenieurwesen Dual
- Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

Studiengang Holzingenieurwesen Dual

Kernstudium 1				Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
1. Jahr		2. Jahr		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Berufsausbildung		Studium		wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1)		wie 5. bis 7. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlagen 2 und 3)		
oder								
Studium		Berufsausbildung						
oder								
Studium	Berufsausbildung		Studium					

Kernstudium 1

In den ersten beiden Jahren des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden Berufsausbildung und Studium parallel statt. Für die Verknüpfung der beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 mit der Berufsausbildung kommen die in der Tabelle angegebenen Alternativen in Betracht. Inhaltlich sind die beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 identisch mit dem ersten und zweiten Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1).

Kernstudium 2

Das Kernstudium 2 (5. und 6. Semester) ist identisch mit dem Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1).

Vertiefungsstudium

Das Vertiefungsstudium (7. bis 9. Semester) ist identisch mit dem Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester) des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlagen 2 und 3).

Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

1. Sem.	Kernstudium 1		Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Orientierungssemester gemäß Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen	wie 1. und 2. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen* (Anlage 1)		wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1)		wie 5. bis 7. des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlagen 2 und 3)		

* Ausnahme: Im zweiten Semester belegen die Studierenden des Studiengangs Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester das Modul „Modellieren im Bauingenieurwesen“ (Umfang: 8 LP) anstelle des Moduls „Mathematik 1“ (Umfang: 6 LP) und eines Teils des Moduls „Bauinformatik und CAD“ (Umfang: 2 LP).

Modul-code	Module	SWS				LP	PE
		Kernstudium 1		Kernstudium 2			
		2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P	5. Sem. V Ü P		
224010	Modellieren im Bauingenieurwesen	2	2	2		8	Pr

Modulbegleitende Projekte

	Modul	Art des Projektes	Semester	Prüfungsvorleistung
Kernstudium	Bauverfahrenstechnik	Hausübung	1	ja
	Bauphysik und Energietechnik	Hausübung	1	ja
	Baustoffkunde	Labore (5)	1/2	nein
	CAD und Bauinformatik	Hausübung	1/2	ja
	Baukonstruktion	Hausübung	2	ja
	Vermessungskunde	Labor und Feldübungen mit anschl. Kolloquium	2	ja
	Bodenmechanik	Labor	3	nein
		Hausübung	3	ja
	Baustatik 1	Hausübung	3	ja
	Massivbau 1	Hausübung	3	ja
	Holz und Holzwerkstoffe	Labor	3	nein
		Präsentation	3	ja
	Grundbau	Labor	4	nein
		Hausübung	4	ja
	Bauorganisation und Baukalkulation	Hausübung	4	ja
Stahlbau 1	Hausübung	4	ja	
Holz- und Forstwirtschaft	Exkursion	4	nein	
Grundlagen Holzbau	Hausübung	4	ja	
Vertiefungsstudium	Baustatik 2	Hausübung	5	ja
	Massivbau 2	Vortrag/ Exkursion	5	nein
		Hausübung	5	ja
	Stahlbau 2	Labor	5	nein
		Hausübung	5	ja
	Ingenieurholzbau	Hausübung	5	ja
	Sonderkonstruktionen im Holzbau	Hausübung	6	ja
	Baukonstruktionen im Bestand	Hausübung	6	ja
	CAE - Holzbautechnologie	Projektarbeit	6	ja
	Bauphysik	Hausübung	6	ja
	Stahlbau 3	Hausübung	6	ja
Innovativer Holzbau - Forschung, Entwicklung und Projektierung	Präsentation	6	ja	

* Für den Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ erhöhen sich die Semesterangaben - je nach gewähltem Studienverlauf - teilweise um jeweils zwei Semester, für den Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ erhöhen sich die Semesterangaben um jeweils ein Semester.

Ergänzung für den Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungsvorleistung	Studiengang
Modellieren im Bauingenieurwesen	Projektarbeit	2	ja	Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

Vertiefungsmodule und korrespondierende Module des Kernstudiums 2

Vor Ablegung der genannten Vertiefungsmodule muss mindestens ein Prüfungsversuch der jeweils korrespondierenden Module des Kernstudiums 2 unternommen worden sein.

Vertiefungsmodul	Korrespondierende Module des Kernstudiums 2
Baustatik 2 Massivbau 2	Baustatik 1 Massivbau 1
Stahlbau 2	Baustatik 1 Stahlbau 1
Ingenieurholzbau Sonderkonstruktionen im Holzbau CAE - Holzbautechnologie	Grundlagen Holzbau Holz und Holzwerkstoffe